

**3. 72. a (1) Nr. 1:26.**

**Kundmachung.**

An der mit Beginn des nächsten Schuljahres, d. i. mit 1. September 1863, vorläufig mit den ersten vier Klassen zu eröffnenden Ober-Realschule zu Czernowitz in der Bukowina, mit bis auf Weiteres deutscher Unterrichtssprache sind nachstehende Lehrerstellen zu besetzen:

1. für Mathematik als Haupt-, Physik oder geometrisches Zeichnen als Nebenfach;
2. für darstellende Geometrie und Maschinenlehre als Haupt-, Mathematik als Nebenfach;
3. für Freihandzeichnen als Hauptfach; wo möglich in Verbindung mit Kalligrafie;
4. für Chemie als Hauptfach, Physik, Naturgeschichte oder Mathematik als Nebenfach;
5. für deutsche Sprache als Hauptfach, Geographie und Geschichte, oder eine der Landessprachen als Nebenfach;
6. für Geographie und Geschichte als Hauptfach, eine der Landessprachen oder deutsche Sprache als Nebenfach;
7. für rumänische Sprache als Hauptfach, deutsche oder ruthenische Sprache, oder Geographie und Geschichte als Nebenfach, und
8. für ruthenische Sprache als Hauptfach, rumänische oder deutsche Sprache, oder Geographie und Geschichte als Nebenfach.

Mit jeder derselben ist ein Jahresgehalt von 630 fl., beziehungsweise 840 fl. öst. W. mit dem Ansprüche auf Decennalzulagen aus dem

Bukowiner gr. nicht unirten Religionsfonde unter den gesetzlichen Bedingungen verbunden, und wird zu deren Erlangung die Nachweisung der Lehrbefähigung für vollständige Realschulen gefordert.

Der Termin zur Bewerbung um diese Stellen wird bis zum 15. April 1863 ausgeschrieben, bis wohin jene Kandidaten, welche eine derselben zu erlangen wünschen, ihre diesfälligen wohlinstruirten Gesuche, falls sie bereits in einer öffentlichen Bedienstung stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar bei der bukowiner Landesbehörde in Czernowitz einzubringen haben.

Es wird übrigens in Gemäßheit der Verordnungen des hohen k. k. Staatsministeriums vom 22. Februar v. J., Z. 1529/108 C. U. und vom 22. September v. J., Z. 9795/173 C. U. bemerkt, daß gesetzlich befähigte landeseingeborne Bewerber, welche der gr. nicht-unirten Religion angehören, und nebst der deutschen auch der romanischen Sprache kundig sind, vorzugsweise werden berücksichtigt werden, und daß jene katholischen Lehrer, welche für die erste Zeit angestellt werden müssen, in dem Maße, als gr. nicht unirt Kandidaten sich die gesetzliche Lehramtsbefähigung erworben haben werden, anderweitig werden unterbracht werden.

Von der Bukowiner k. k. Landesbehörde  
Czernowitz am 1. Februar 1863.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Meßen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Februar 1863 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertragsverbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenzen, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium alsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende März 1863, die zweite Hälfte bis Mitte April 1863 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktbedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Siege des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 15. Februar 1863.

**3. 71. a (2)**

**Kundmachung.**

Nr. 235.

Da sich die Agio-Verhältnisse seit einiger Zeit wesentlich gebessert haben, so werden in Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 12. Februar 1863, Z. 255-F. M., für die echten Havannah-Zigarren die im Tarife vom 8. Februar 1861, Z. 685-F. M., erhöhten Preise außer Wirksamkeit gesetzt und die billigeren Preise des nachstehenden Tarifs vom 15. November 1858, Z. 5656-F. M., wieder eingeführt.

Diese Maßregel hat an dem Tage, wo die Verständigung der betreffenden Verschleißstätte zukommt, in Wirksamkeit zu treten.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des gegenwärtigen Verschleißtarifs für echte Havannah-Zigarren unverändert.

**Verschleiß-Tarif**

der echten Havannah-Zigarren, giltig für alle Kronländer.

(Auf Grund des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 15. November 1858, Zahl 5656-F. M.)

| Post-Nr.  | Benennung der Gattungen     | In Kistchen à Stück | Preis für 100 St.   1 Stück<br>öferr. Währ.<br>fl.   kr.   fl.   kr. | Anmerkung  |
|---|-----------------------------|---------------------|--|--|
| <b>I. Kategorie.</b>  |                             |                     |  |  |
| (Aus den Fabriken Cabannas y Carvajal und Flor de la Fama in der Stadt Havana.) |                             |                     |  |  |
| 1   | Regalia . . . . .           | 100                 | 30 . . . . .   | Zu Post Nr. 1, 2, 3.<br>Der Verkauf dieser Zigarren-Gattungen findet nur in den ausdrücklich dazu bestimmten Orten, und nur in ganzen Kistchen statt; der stückweise Verkauf derselben ist daher verboten. |
| 2   | » Media . . . . .           | 100                 | 20 . . . . .   |  |
| 3   | Millar-Londres . . . . .    | 100, 500            | 15 . . . . .   |  |
| <b>II. Kategorie.</b>   |                             |                     |  |  |
| (Aus anderen renommirten Fabriken in der Stadt Havanna.)                        |                             |                     |  |  |
| 4   | Regalia Grande . . . . .    | 100                 | 19 . . . . . 20  | Zu Post 1 — 11.<br>Die für 100 Stücke angegebenen Preise gelten nur bei Abnahme ganzer Kistchen.   |
| 5   | » Britanica . . . . .       | 100                 | 17 . . . . . 18  |  |
| 6   | » Londres . . . . .         | 100                 | 15 . . . . . 16  |  |
| 7   | » Media . . . . .           | 100, 250            | 12 25 . . . . . 13   |  |
| 8   | Panetelas . . . . .         | 100, 250            | 9 50 . . . . . 10  |  |
| 9   | Damas und Galanes . . . . . | 100, 250            | 8 50 . . . . . 9   |  |
| 10  | Londres . . . . .           | 100, 250, 500       | 9 50 . . . . . 10  |  |
| 11  | Millar comun . . . . .      | 100, 250, 500       | 7 50 . . . . . 8   |  |

**3. 67. a (3)**

**Kundmachung.**

Nr. 208.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden **1400 Meßen Weizen,**  
**1400 " Korn,**  
**600 " Kukuruz,**  
mittels Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Meßen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamte zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

3. 73. a (1) Nr. 2388. **Rundmachung.**

Zur Sicherstellung der Verpflegungsbedürfnisse in Subarrendierungswege für das Auslangen vom 1. Mai bis Ende August respective Oktober 1863 und April 1864 wird am 5. März 1863 10 Uhr Vormittags in der Kanzlei der k. k. Militär-Verpflegs-Verwaltung zu Laibach eine öffentliche mündliche Lizitation stattfinden.

Unternehmungslustigen wird zu ihrer Richtschnur Folgendes bekannt gegeben:

1. Die beiläufige Erforderniß ist in der angehängten Uebersicht für alle Stationen ersichtlich.
2. Jeder Offerent hat sein auf 5% des Werthes der offerirten Subarrendierungs-Artikel berechnetes Badium bei der Behandlungs-Kommission einzureichen, welches Badium nach Schluß der Behandlung denen, die nichts erstehen, rückgestellt, vom Ersteher aber bis zur erfolgten höheren Entscheidung rückbehalten wird und beim Kontraktabschlusse als Kaution auf 10% zu ergänzen ist.
3. Im Falle der Ersterher die eingegangenen Verbindlichkeiten aus was immer für Ursachen nicht erfüllen sollte, ist er seiner Kaution verlustig und hat überhaupt für allen und jeden Schaden dem Aerar mit seinem ganzen Vermögen zu haften.
4. Ueber das Behandlungs-Resultat wird sich die Entscheidung der höhern Behörde vorbehalten. Es steht dem Aerar frei, die Anbote auf die ganze ausgetobene Pachtzeit, oder nur auf eine kürzere Dauer und auch nur für einzelne Artikel zu genehmigen.
5. Auswärtige, der Behandlungs-Kommission nicht bekannte Offerenten haben ein ortsobrigkeitliches, von der politischen Behörde bestätigtes Zertifikat über ihre Unternehmungsfähigkeit für das in Rede stehende Subarrendierungs-geschäft beizubringen.
6. Wird bemerkt, daß eine allfällige Vermehrung oder Verminderung der Erfordernisse ohne Beschränkung für den Kontrahenten keinen Anspruch auf eine Entschädigung begründen dürfe, und derselbe sich auch gefallen lassen müsse, wenn während der Kontraktzeit ärarische Vorräthe in Verwendung gezogen werden und die Subarrendirung sistirt wird.
7. Hinsichtlich der Qualität der Bedarfsartikel wird festgesetzt:

Das Brot muß aus reinem Kornmehl mit der Absonderung von 12 Pfd. Kleien pr. Ztn. Frucht, mit der Beimischung von 1/2 Pfd. Salz und 1/4 Pfd. Kümmel pr. Ztn. Mehl erzeugt werden.

Der Hafer muß rein, trocken, mittlerer Markt-gattung von wenigstens 45 Pfund pr. Megen abgegeben werden.

Die Reinheit wird dadurch bestimmt, daß bei vorgenommener Reuterung auf der Windreuter der Abfall das Maximum von 4% nicht übersteigen darf.

Das Heu muß trocken, unverschlemmt, nicht staubig, verfault oder dumpfig, so auch weder mit Grummet noch Moos oder Schilf vermischt sein, und kann vom 1. September angefangen von der neuen Fehsung abgegeben werden.

Das Stroh ist von gesunder, trockener Beschaffenheit und zwar das Bettenstroh vom langen Korngarbenstroh, das Streustroh aber vom sogenannten Rittstroh beizustellen.

Das Holz muß in gesundem, trockenem Zustande, in 30 Zoll langen, wenigstens 4 Zoll im Durchmesser dicken Scheitern, nicht überständig, auch nicht mit Wurzelholz, Prügeln oder Stöcken vermengt sein und muß in Klaftern zu sechs Schuh hoch und sechs Schuh breit, mit Kreuzstoß gut geschlichtet, an die zur Fassung angewiesene Truppe und die sonstigen Branchen abgegeben werden.

Die Holzkohlen müssen von Buchenholz gebrannt, und in nicht kleineren Stücken als mindestens einen Kubikzoll, ohne Gries abgegeben werden, wobei der gehäufte Megen wenigstens 30 Pfund zu wiegen hat.

Die Unschlittkerzen müssen mit schwarzgarbenem Dochte und ebenso wie der Talg ohne Beimischung von Schmeer, aus reinem Rinds- oder Schafsunschlitte erzeugt werden.

Das Brennöl muß geläutert und ohne Bodensatz sein, und ist immer die entsprechende Quantität Lampendocht beizugeben.

Die sonstigen Bedingnisse können täglich in den Amtsstunden in der hiesigen Verpflegs-Magazins-Kanzlei eingesehen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß auch schriftliche Offerte abgegeben werden können; dieselben müssen jedoch nachstehenden Bedingnissen Genüge leisten:

a) Dieselben sind nach dem weiters beifolgenden Formulare zu verfassen, mit einem 50 kr.

Stempel zu versehen, und längstens bis zu der oben festgesetzten Stunde bei der Magazins-Verwaltung zu Laibach einzureichen.

b) Der Anbot ist deutlich, definitiv, der Gattung, der Menge und dem Preise nach zu stellen; die Zahlen der Menge und der Preise müssen mit Ziffern und Buchstaben ausgeschrieben sein. Bedingungsweise, auf das noch unbekanntes Ergebnis der Behandlung oder auf andere Offerte Bezug nehmende Nachlässe dürfen nicht vorkommen.

c) Mit dem Offerte muß das im Punkte 2 bezeichnete Badium, jedoch unter besonderem Couvert eingeschendet, oder kann über dessen Erlag bei der nächsten Militärkassa der Depositionschein beigebracht werden.

**k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung.**  
Laibach am 18. Februar 1863.

**Subarrendierungs-Offerts-Formulare:**

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu N. (Ort, Bezirk, Land), erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung ddo. Laibach 18. Februar 1863 für die Station N.

- Die Portion Brot à 50 Loth zu . . . kr., sage  
 " " Hafer à 1/8 Megen zu . . . kr., sage  
 Die Portion Heu à 10 Pfd. zu . . . kr., sage  
 " " Streustroh à 3 " " . . . kr., sage  
 " n. ö. Klaster hartes 30" Holz zu . . . fl. . . kr., sage . . .  
 den n. öst. Megen Holzkohlen, à 31 Pfd. zu . . . kr., sage . . .  
 ein n. ö. Pfd. Unschlittkerzen zu . . . kr., sage  
 " " " Unschlitte zu . . . kr., sage  
 eine n. ö. Maß Brennöl sammt Docht zu . . . kr., sage . . .  
 ein Bund Bettenstroh à 12 Pfd. zu . . . kr., sage . . .  
 eine Portion Futterstroh à 14 Pfd. zu . . . kr., sage . . .  
 im Wege der Subarrendirung unter genauer Zubaltung der kundgemachten und aller sonstigen für die Subarrendirung bestehenden Kontraktbedingnisse an das k. k. Militär abzugeben und für dieses Offert mit dem erlegten Badium von . . . fl. haften zu wollen.

N. am ten 1863.  
 N. N. (Vor- und Zuname) und Charakter.

**U e b e r s i c h t**

über die durch Subarrendirung sicherzustellenden Natural-Verpflegs-Bedürfnisse, als:

| Die Behandlung wird abgeführt: |                        |           |   | beiläufige Erforderniß |                   |               |                     |                       |             |                   |        |                 |                 | Anmerkung |              |   |     |
|--------------------------------|------------------------|-----------|---|------------------------|-------------------|---------------|---------------------|-----------------------|-------------|-------------------|--------|-----------------|-----------------|-----------|--------------|---|-----|
|                                |                        |           |   | täglich                |                   |               |                     |                       | monatlich   |                   |        |                 |                 |           | Anno-natlich |   |     |
|                                |                        |           |   | Brot à 50 Loth         | Hafer à 1/8 Megen | Heu à 10 Pfd. | Streustroh à 3 Pfd. | Futterstroh à 14 Pfd. | hartes Holz | harte Holz-fohlen | Kerzen | Unschlitte-Talg | Del sammt Docht |           |              | Betten-stroh à 12 Pfd.  |     |
| Portionen                      |                        |           |   |                        | Alitr.            | Meg           | Pfund               |                       | Maß         | Bund              |        |                 |                 |           |              |   |     |
| am zu                          | für die Station        | Abgabsort | für die Zeit  |                        |                   |               |                     |                       |             |                   |        |                 |                 |           |              |   |     |
| 5. März 1863                   | Laibach . . . . .      | Laibach   | Beim Brot, Hafer, Stroh, Holz, Kerzen und Del vom 1. Mai bis Ende Oktober 1863; beim Heu bloß vom 1. Mai August 1863; Holzkohlen für Neustadt vom 1. Mai 1863; für Laibach und Lach vom 1. November 1863 bis Ende April 1864. | —                      | —                 | 560           | 640                 | 30                    | —           | 240               | 10     | —               | —               | —         | 4000         | Die nebenstehende Erforderniß ist nur approximativ und wird dem eventual abzuschließenden Vertrage diejenige Erforderniß zu Grunde gelegt werden, welche bis dahin ermittelt sein wird. |     |
|                                | Feschja . . . . .      |           |   | 50                     | 60                | 60            | 60                  | —                     | —           | —                 | —      | —               | —               | —         | —            |   | —   |
|                                | Kaltenbrunn . . . . .  |           |   | 50                     | 60                | 60            | 60                  | —                     | —           | —                 | —      | —               | —               | —         | —            |   | —   |
|                                | St. Weit . . . . .     |           |   | 130                    | 130               | 130           | 130                 | —                     | —           | —                 | —      | —               | —               | —         | —            |   | —   |
|                                | Tschernutsch . . . . . |           |   | 130                    | 130               | 130           | 130                 | —                     | —           | —                 | —      | —               | —               | —         | —            |   | —   |
|                                | Krainburg . . . . .    |           |   | —                      | 130               | 130           | 130                 | —                     | —           | —                 | —      | —               | —               | —         | —            |   | 120 |
|                                | Lach . . . . .         |           |   | —                      | 170               | 170           | 170                 | —                     | —           | —                 | —      | 20              | —               | —         | —            |   | 180 |
|                                | Mannsburg . . . . .    |           |   | 130                    | 130               | 130           | 130                 | —                     | —           | —                 | —      | —               | —               | —         | —            |   | —   |
|                                | Domschale . . . . .    |           |   | 120                    | 2                 | 2             | 2                   | —                     | —           | —                 | —      | —               | —               | —         | —            |   | —   |
|                                | Stein . . . . .        |           |   | 200                    | —                 | —             | —                   | —                     | —           | —                 | —      | —               | —               | —         | —            |   | 240 |
|                                | Prevoje . . . . .      |           |   | 120                    | 170               | 170           | 170                 | —                     | —           | —                 | —      | —               | —               | —         | —            |   | —   |
|                                | Verfain . . . . .      |           |   | 120                    | 170               | 170           | 170                 | —                     | —           | —                 | —      | —               | —               | —         | —            |   | —   |
|                                | Bier . . . . .         |           |   | 120                    | 170               | 170           | 170                 | —                     | —           | —                 | —      | —               | —               | —         | —            |   | —   |
|                                | Oberlaibach . . . . .  |           |   | 120                    | 220               | 220           | 220                 | —                     | —           | —                 | —      | —               | —               | —         | —            |   | —   |
|                                | Gamling . . . . .      |           |   | 120                    | 220               | 220           | 220                 | —                     | —           | —                 | —      | —               | —               | —         | —            |   | —   |
| Neustadt . . . . .             | 480                    | 25        | 25  | 25                     | —                 | 8             | 60                  | 4                     | 4           | —                 | 12     | —               | 720             |           |              |   |     |
| Adelsberg . . . . .            | 200                    | 200       | 200   | —                      | —                 | —             | —                   | —                     | —           | —                 | —      | —               | —               |           |              |   |     |
| Poitsch . . . . .              | 200                    | 200       | 200   | —                      | —                 | —             | —                   | —                     | —           | —                 | —      | —               | —               |           |              |   |     |
| Kraxen . . . . .               | 200                    | 200       | 200   | —                      | —                 | —             | —                   | —                     | —           | —                 | —      | —               | —               |           |              |   |     |

achtmal im Monat für Durchmärsche